

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Softwood-Vertrag 2015

(übernommen vom Verband der Finnischen Forstindustrie, der Vereinigung Schwedischer Forstindustrie und dem Verband der Norwegischen Holzindustrie, 2015)

1 Definitionen

- 1.1 „**Ungefähre Rechnung**“ bezeichnet die Rechnung, die vom Verkäufer gemäß der Definition nach Klausel 13 unten dem Käufer bereitgestellt wird, wenn dieser die Produkte nicht wie vereinbart abgeholt hat.
- 1.2 „**Vertrag**“ bezeichnet die Vereinbarung über die Lieferung und den Kauf von Produkten. Diese allgemeinen Bedingungen sowie die Spezifikationen und andere der Vereinbarung als Anhang beigefügte schriftliche Dokumentationen sind Bestandteil des Vertrags.
- 1.3 „**Leerfracht**“ bezeichnet die Gebühr, die für auf einem Schiff gebuchten Raum, der von Befrachter oder Verloader jedoch nicht genutzt wird, zu zahlen ist. Die Leerfracht wird zum Normaltarif abzüglich Verladungs- und Bearbeitungsgebühren berechnet.
- 1.4 „**Überliegegeld**“ bezeichnet eine Strafgebühr, die als Entschädigung für die Verzögerung eines Schiffs über die im Chartervertrag festgelegte zulässige Zeit hinaus für das Be- und/oder Entladen berechnet wird.
- 1.5 „**Erster sicherer Lagerort nach Entladen**“ bezeichnet die Entladung der Produkte am Hafen/Bestimmungsort gemäß der Definition in den vereinbarten C- oder D-Incoterms oder die Bereithaltung der Produkte durch den Verkäufer zur Abholung/zum Versand gemäß den vereinbarten F-Incoterms.
- 1.6 „**Lieferdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Verkäufer die Produkte dem Hauptspediteur übergibt oder an dem der Käufer die Produkte im Falle des Versands gemäß F-Incoterms abholt.
- 1.7 „**Zeichnungsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Verkäufer berechtigt ist, eine ungefähre Rechnung auszustellen, d. h. dreißig (30) Kalendertage nach dem Bereitstellungsdatum.
- 1.8 „**Allgemeine Bedingungen**“ bezeichnet die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Holzprodukten.
- 1.9 „**Incoterms**“ bezeichnet die ICC Incoterms® 2010.
- 1.10 „**Akkreditiv**“ bezeichnet eine bedingungslose Bescheinigung der Bank des Importeurs/Bewerbers, gegen Vorlage der entsprechenden Akkreditivdokumente die Zahlung an den Begünstigten/Verkäufer vorzunehmen.
- 1.11 „**Nordische Sortierungsvorschriften**“ bezeichnet die Sortierungsvorschriften im Sinne der in Klausel 3.7.1 unten enthaltenen Definition.
- 1.12 „**Partei**“ bezeichnet den Käufer oder den Verkäufer, und „**Parteien**“ bezeichnet den Käufer und den Verkäufer.
- 1.13 „**Produkte**“ bezeichnet die gemäß den allgemeinen und weiteren zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen verkauften und/oder gelieferten Holzprodukte.
- 1.14 „**Bereitstellungsdatum**“ bezeichnet das in dem Vertrag angegebene zwischen den Parteien vereinbarte Datum, an dem der Verkäufer verpflichtet ist, die Produkte zur Abholung/Lieferung am Standort des Verkäufers bereitzuhalten.
- 1.15 „**Darrtrocken/darrgetrocknet**“ bedeutet, dass Produkte einen künstlichen Trocknungsprozess durchlaufen haben.
- 1.16 „**Spezifikation**“ bezeichnet das Dokument, in dem die Parteien die nach den Bedingungen des Vertrags zu liefernden Produkte spezifiziert haben.

2 Allgemeines

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Lieferungen von Holzprodukten vom Verkäufer an den Käufer.
- 2.2 Ergänzungen oder Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

3 Qualität, Sortierung und geltende Normen

- 3.1 Die Produkte haben geltenden gesetzlichen Anforderungen des Landes, in denen die Produkte gefertigt werden, zu genügen, müssen von Dokumenten oder anderen Nachweisen hinsichtlich Regelkonformität erläutert bzw. begleitet werden und die normale Qualität und Sortierung des Verkäufers oder Herstellers sowie die Bedingungen von Klausel 3 dieses Dokuments erfüllen.
- 3.2 Die Nennwerte gelten bei 20 Prozent Feuchtegehalt, wie in EN 336 (*Bauholz*) und EN 1313-1 (*Rund- und Schnittholz*) dargelegt.
- 3.3 Wenn keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, haben die Produkte gut getrocknet zu sein und eine Standard-Trocknungsqualität gemäß EN 14298 (*Bewertung der Trocknungsqualität*) aufzuweisen. Im Falle der darrgetrockneten Stirnbretter wird ein Ziefeuchtegehalt von 15 bis 18 Prozent akzeptiert. Die Produkte müssen für den normalen Transport zum Bestimmungsort des Käufers ausreichend geschützt sein. Die Produkte müssen ausreichend abgelagert sein, um der normalen professionellen

Lagerung am Standort des Käufers standzuhalten, unter der Voraussetzung, dass die Produkte, ob während des Transport oder des nachfolgenden Transfers der Produkte zum Standort des Käufers, nicht mit Feuchtigkeit oder anderen Elementen in Kontakt gekommen sind, die die Qualität und den Zustand der Produkte beeinflussen können. Das Lagerhaus oder die Lagerräume des Käufers müssen für die ordnungsgemäße Lagerung der Produkte geeignet sein.

- 3.4 Wenn gemäß EN 14298 spezialgetrocknete Produkte für den Ziefeuchtegehalt erforderlich sind, muss dies schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt werden. Wenn sich die Lieferung solcher getrockneten Frachtstücke jedoch aufgrund von Umständen, an denen der Käufer beteiligt ist, um mehr als vierzehn (14) Kalendertage nach dem vereinbarten endgültigen Lieferdatum an den Käufer verzögert, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, den Feuchtegehalt gemäß Klausel 3.3 zu garantieren.
- 3.5 Im Falle von unterschiedlichen Messwerten, ermittelt mittels elektronischer Feuchtemesser gemäß EN 13183-2 (*Feuchtegehalt eines Stückes Schnittholz - Messung durch elektronisches Widerstandsverfahren*), gilt die Darmmethode gemäß EN 13183-1 (Bestimmung durch Darrverfahren).
- 3.6 Wenn die Produkte unter die Verordnung der EU zu Bauprodukten (305/2011/EC - Construction Products Regulation, CPR) fallen, verpflichten sich der Verkäufer und der Käufer, ihre Pflichten hinsichtlich der CE-Kennzeichnung und verbundener Dokumentation zu erfüllen.
- 3.7 Hinsichtlich Sortierungsvorschriften gilt Folgendes:
 - 3.7.1 Wenn sich die Parteien in der Spezifikation zur Qualität der Produkte auf U/S, V, VI, A, B, C und/oder D beziehen, gelten die in EN 1611 definierten Sortierungsregeln, und die angegebene Qualität gilt als die gleiche wie die in EN-1611 angegebene Qualität im Einklang mit untenstehender Tabelle.

Leitlinien für die Sortierung von Holz (Green Book)	und/oder	Leitlinien für die Sortierung von Holz (Nordic Timber/Blue Book)		Sortierungsvorschriften, EN 1611
U/S (I, II, III, IV)	und/oder	A1 – A4	=	G4-0 – G4-1
V	und/oder	B	=	G4-2
VI	und/oder	C	=	G4-3
---		+D	=	G4-4

- 3.8 Wenn die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010, in der die Verpflichtungen für Marktteilnehmer festgelegt sind, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, für den Verkäufer gilt, hat dieser die in oben genannter Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

4 Zahlungen

- 4.1 Zahlungen sind anhand der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Zahlungsmethode vorzunehmen.
- 4.2 Mangels einer Vereinbarung über eine Zahlungsmethode, wie in Klausel 4.1 aufgeführt, gilt, dass sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto des Verkäufers vorzunehmen sind.
- 4.3 Wenn die Zahlung durch Akkreditiv vorgenommen wird, erfolgt die Zahlung im Austausch gegen Versanddokumente in bar durch ein Akkreditiv, das durch eine vom Empfänger empfohlene und in seinem Land ansässige Bank avisiert und bei bzw. von dieser Bank zahlbar und bescheinigt ist. Besagtes Akkreditiv muss spätestens zwei (2) Wochen vor dem Lieferdatum oder dem Lieferzeitraum beim Verkäufer vorliegen und mindestens zwei (2) Monate (oder länger, wenn schriftlich von den Parteien vereinbart) in Kraft sein.
- 4.4 Alle Bankgebühren in Verbindung mit der Eröffnung des Akkreditivs, einschließlich Rückerstattungskosten, sind vom Käufer zu zahlen. Die Kosten bei der Bank des Verkäufers in Verbindung mit einer Zahlung per Akkreditiv sind vom Verkäufer zu tragen.
- 4.5 Wenn der Käufer das Akkreditiv nicht eröffnet hat oder das Akkreditiv die im unterzeichneten Vertrag festgelegten Bedingungen und/oder Zeitvorgaben nicht erfüllt und der Käufer seine Bank nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Mitteilung solcher Nichtbefolgung durch den

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Softwood-Vertrag 2015

(übernommen vom Verband der Finnischen Forstindustrie, der Vereinigung Schwedischer Forstindustrie und dem Verband der Norwegischen Holzindustrie, 2015)

- Verkäufer angewiesen hat, entsprechende Änderungen an dem Akkreditiv vorzunehmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu fordern.
- 4.6 Umladungen und/oder Teillieferungen im Rahmen eines Akkreditivs sind zulässig. Die separaten Eröffnungsanweisungen eines Akkreditivs durch den Verkäufer müssen vom Käufer strikt befolgt werden.
- 4.7 Ungeachtet der obenstehenden Bestimmungen bezüglich Nichterfüllungen und das Recht des Verkäufers, den Vertrag aufgrund solcher Nichterfüllungen zu kündigen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer angefallene Kosten für Leerfrachten sowie andere Kosten in Verbindung mit der Nichtlieferung, zum Beispiel Preisunterschiede aufgrund von Beschaffungen, und/oder aufgrund von Kündigung des Vertrags, zu erstatten.
- 4.8 Wenn nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. die Zahlung durch Nutzung eines Akkreditivs geleistet wird, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum.
- 4.9 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Käufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen von den Europäischen Zentralbank bestimmten geltenden Zinssatzes zuzüglich zehn (10) Prozent sowie eine Mahngebühr zu erheben.
- 4.10 Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt hat, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen im Rahmen desselben Vertrags zu stornieren.
- 5 Preise und Maße**
- 5.1 Der Preis für die Produkte wird von den Parteien schriftlich im Vertrag vereinbart.
- 5.2 Die Preisangaben erfolgen pro Kubikmeter (Sollmaß), wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 5.3 Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer; diese wird, sofern fällig, dem Preis hinzugefügt.
- 5.4 Die Längen, Breiten und Dicken werden mithilfe des metrischen Dezimalsystems gemessen. Längen werden ab 2,70 Meter gemessen, in Schritten von 0,30 Meter, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bis zu 5 % der Gesamtmenge jeder laut dem Vertrag vorzunehmenden Lieferung in Form von Endstücken (1,8 m, 2,1 m und 2,4 m) zu liefern.
- 5.5 Die übliche Spezifikation des Verkäufers oder Herstellers (Längen, Dimensionen und Verteilung von Längen) gilt für die gesamte Vertragsmenge und für jeden Posten, wenn nicht anderweitig vereinbart.
- 6 Margen**
- 6.1 Der Verkäufer ist berechtigt, für jegliche und alle Posten und für jede unter dem Vertrag vorzunehmende Lieferung um etwa zehn Prozent (10 %) abzuweichen, um die volle Ladekapazität des Transportmittels auszunutzen. Dieses Abweichungsrecht darf nicht dahingehend genutzt werden, dass der Rechnungsbetrag außerhalb der im etwaigen Akkreditiv genannten Grenzen fällt.
- 6.1.1 Dieses Recht darf des Weiteren nicht genutzt werden, wenn in der Lieferung eine Anzahl Container statt Kubikmeter angegeben ist.
- 6.2 Im Falle der Mehrlieferung von Posten oder der gesamten schriftlich vereinbarten Vertragsmenge, einschließlich Spielraum, ist der Käufer nicht berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen, sondern hat das unverzüglich auszuübende Wahlrecht, entweder die Lieferung anzunehmen und die gesamte gelieferte Menge zu bezahlen oder die Lieferung anzunehmen und nur die Menge der vertraglichen Posten zu bezahlen und den Überschuss abzulehnen.
- 6.3 Wenn der Käufer sich entscheidet, nur die vertragliche Menge anzunehmen (welche den Spielraum zu umfassen hat), hat der Verkäufer alle etwaigen dem Käufer zusätzlich entstehenden Kosten infolge der Mehrlieferung zu tragen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, den abgelehnten Teil der Produkte weiterzuverkaufen.
- 6.4 Der Vertrag gilt bei Lieferung innerhalb der unter 6.1 oben angegebenen Grenzen als vollständig erfüllt.
- 7 Konnossemente**
- 7.1 Im Falle des Versands auf dem Seeweg darf die Anzahl der Konnossemente zwölf (12) pro 500 Kubikmeter nicht übersteigen.
- 7.2 Auf einem (1) Konnossement geordnete Waren sind auf einem (1) Schiff zu verschiffen.
- 8 Überliegegeld und Leerfracht**
- 8.1 Die für die Be- und/oder Entladung verantwortliche Partei ist für die Zahlung von anfallendem Überliegegeld verantwortlich.
- 8.2 Im Falle einer Leerfrachtsituation gemäß der F-Incoterms und aus ausschließlich vom Verkäufer verursachten Gründen hat der Verkäufer dem Käufer Kosten für die Leerfracht zu erstatten.
- 9 Lieferung und Verzug**
- 9.1 Alle Referenzen zu Handelsbegriffen, zum Gefahrenübergang und zur Versicherung sind gemäß den Incoterms auszulegen.
- 9.2 Der Verkäufer hat die Lieferung zu separat zwischen ihm und dem Käufer vereinbarten Zeitpunkten vorzunehmen. Falls kein solcher Zeitpunkt angegeben wurde, hat die Lieferung im Rahmen des normalen Lieferplans des Verkäufers zu erfolgen.
- 9.3 Wird die Lieferung nicht zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt oder während einer gewährten Nachfrist vorgenommen, und ist dieser Lieferverzug entweder auf Ursachen zurückzuführen, die ausschließlich dem Verkäufer zuzuschreiben sind und auf anderen Gründen als entschuldbaren beruhen, wie in Klausel 10 bzw. Klausel 19 aufgeführt, oder auf dem Käufer zuzuschreibende Gründe, und dauert dieser Verzug mehr als dreißig (30) Tage an, ist der Käufer berechtigt, für jede volle Verzugswoche eine Konventionalstrafe von 0,5 Prozent des Produktpreises zu verlangen.
- 9.4 Die Konventionalstrafe ist für maximal zehn (10) Verzugswochen zu zahlen (die „Konventionalstraffrist“).
- 9.5 Verzögert sich nur ein Teil der Produktlieferung, berechnet sich die Konventionalstrafe nach dem Teil des Kaufpreises, der auf den Teil der Produkte entfällt, die infolge des Verzugs nicht wie von den Parteien beabsichtigt verwendet werden können.
- 9.6 Erfolgt die Lieferung während der Konventionalstraffrist nicht, ist der Käufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, indem er dies dem Käufer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Ablauf dieser Frist schriftlich mitteilt.
- 9.7 Die Konventionalstrafe laut dieser Klausel 9 und die Kündigung des Vertrags sind die einzigen dem Käufer im Falle eines Verzugs seitens des Verkäufers zustehenden Rechtsmittel. Alle sonstigen Forderungen gegenüber dem Lieferanten aufgrund dieses Verzugs sind ausgeschlossen, sofern sich der Lieferant nicht grober Fahrlässigkeit schuldig macht.
- 9.8 Die Konventionalstrafe wird auf schriftliches Verlangen des Käufers fällig, jedoch erst nach vollständiger Lieferung bzw. der Kündigung des Vertrags laut dieser Klausel 9.
- 9.9 Der Käufer verwirkt sein Recht auf Erhalt einer Konventionalstrafe, wenn er innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung hätte stattfinden sollen, schriftlich keine Forderung bezüglich dieses Schadenersatzes anmeldet.
- 10 Versand und Verladen**
- 10.1 Der Transport der Produkte kann auf dem Seeweg, auf der Straße und/oder auf der Schiene erfolgen.
- 10.2 Im Falle der C- und D-Incoterms muss der Verkäufer rechtzeitig ein geeignetes Transportfahrzeug sichern.
- 10.3 Im Falle der F-Incoterms hat der Käufer dem Verkäufer nach dem Charter diesbezügliche Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muss spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor Ankunft des Fahrzeugs/Schiffes beim Verkäufer vorliegen.
- 10.4 Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die gesamten Ladeanweisungen spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Bereitstellungsdatum beim Verkäufer vorliegen.
- 10.5 Der Verkäufer hat im Falle unangemessener Mitteilung oder Nichtzustellung einer Mitteilung etwaige Lagerkosten und andere Gebühren am Hafen/Terminal/Ladeort zu tragen.
- 10.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Produkte unter Berücksichtigung der üblichen Praxis am fraglichen Hafen/Terminal/Ladeort so schnell zu versenden, wie sie an einem normalen Arbeitstag geladen werden können.
- 10.7 Im Falle des Versands auf dem Seeweg ist Deckfracht ordnungsgemäß zu sichern und mit Planen zu schützen. Die Produkte dürfen nicht be- oder entladen werden, wenn sie dabei aufgrund der vorherrschenden Wetterbedingungen absehbar beschädigt würden. Diese Bestimmung muss im Chartervertrag aufgenommen sein.
- 10.8 Gemäß den C-Incoterms hat der Verkäufer den Käufer über die Buchung von Frachtraum und das erwartete Beladungsdatum zu informieren. Gemäß den D-Incoterms hat der Verkäufer den Käufer über die erwartete Ankunftszeit zu informieren. Im Fall sowohl der C- als auch der D-Incoterms hat der Verkäufer den Käufer per E-Mail oder anderweitig schriftlich über die Ankunft und Abfahrt des Transportfahrzeugs am/vom Hafen/Ladeort zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die gesamten

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Softwood-Vertrag 2015

(übernommen vom Verband der Finnischen Forstindustrie, der Vereinigung Schwedischer Forstindustrie und dem Verband der Norwegischen Holzindustrie, 2015)

Ladeaufträge/Versandaufträge spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Lieferdatum beim Verkäufer vorliegen.

- 10.9 Der Verkäufer ist nicht für Verzug haftbar, der von einem vorübergehenden und nachweislichen Mangel an Transportfahrzeugen verursacht wird, vorausgesetzt, der Käufer wird hierüber unverzüglich schriftlich informiert.
- 10.10 Im Falle von Massenstückgutversand auf dem Seeweg vereinbaren die Parteien separat Raumladung, und die Fracht wird dementsprechend gebucht. Wenn nicht anderweitig vereinbart, darf höchstens ein Drittel (1/3) der Fracht auf dem Deck verstaut werden.
- 10.11 Wenn der Verkäufer den Haupttransport organisiert, hat der Käufer den Verkäufer schriftlich über die genaue Lieferanschrift zu informieren, bevor die Produkte auf das Haupttransportfahrzeug geladen werden.

11 Verpackung

- 11.1 Sofern schriftlich nicht anderweitig vereinbart, hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass die Produkte gemäß den bei ihm üblichen Verfahren verpackt und gekennzeichnet werden. Das bedeutet, dass jedes Frachtstück angemessen geschützt und festgebunden werden muss, um die Sicherheit und Stabilität beim Transport sowie die Befolgung geltender Vorschriften zu gewährleisten. Der Verkäufer hat ausreichend Plaketten von angemessener Größe an jedem Frachtstück anzubringen, um die Stabilität des Frachtstücks während des gesamten Versands zum vereinbarten Bestimmungsort sicherzustellen. Dies umfasst mehrmalige erneute Verladung im Rahmen des Geschäfts des Käufers.
- 11.2 LKW-gebündelte Produkte bezeichnet Produkte in Verpackungen, die eine Größe, jedoch verschiedene Längen enthalten. Längenverpackte Produkte bezeichnet Produkte in Verpackungen, die eine Größe und eine Länge enthalten, in denen jedoch Kombinationen von Längen zulässig sind, wenn der Rest der verschiedenen Längen für eine einzelne Verpackung nicht ausreichend ist. In allen Fällen muss eine Spezifikation mit Dokumenten für jedes Frachtstück bereitgestellt und am hinteren Ende jedes Frachtstücks angebracht werden, es sei denn, es wurden anderweitige ausdrückliche Vereinbarungen getroffen.
- 11.3 Alle Frachtstücke sind an der Seite deutlich mit einer Frachtstücknummer, einem Konnossement/einem Frachtbrief/einer Chargennummer, dem Maximalgewicht des Frachtstücks sowie anderen von den Parteien vereinbarten Informationen zu versehen.

12 Versicherung

- 12.1 Die Produkte sind entweder vom Verkäufer oder vom Käufer gemäß dem entsprechenden Incoterm zu versichern.
- 12.2 Bei Gefahrenübergang sowie bei Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Käufer am Zielort bzw. am Standort des Käufers ist der Käufer auf eigene Kosten verpflichtet, die Produkte gegen übliche Risiken bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen zu versichern, bis der Käufer dem Verkäufer die Produkte vollständig bezahlt hat.

13 Verzögerte Abholung und ungefähre Rechnung

- 13.1 Wenn die Produkte vom Käufer abzuholen sind, ist der Verkäufer verpflichtet, die Produkte am Bereitstellungsdatum an seinem Standort zur Abholung/Lieferung bereitzuhalten.
- 13.2 Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich zu informieren, wenn Produkte nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Bereitstellungsdatum (nachfolgend „Zeichnungsdatum“) vom Standort des Verkäufers entfernt wurden. Der Verkäufer ist berechtigt, eine ungefähre Rechnung für die Produkte, die nicht bis zum oben genannten Zeichnungsdatum entfernt wurden, auszustellen; die Begleichung dieser Rechnung ist als Nettzahlung vorzunehmen. Am Zeichnungsdatum gehen die Kosten und Gefahren für die Produkte auf den Käufer über, sie bleiben jedoch unter der Aufsicht des Verkäufers.
- 13.3 Der Verkäufer hat die Produkte am Zeichnungsdatum gegen Feuer zu versichern. Solche Versicherung erfolgt im Namen und auf Kosten des Käufers.
- 13.4 Ab dem Bereitstellungsdatum hat der Käufer pro Monat oder Teilmonat eine Mietgebühr in Höhe von einem Prozent (1 %) des Werts der Produkte für überlagernde Produkte zu zahlen.
- 13.5 Der Verkäufer ist berechtigt, Lagerkosten infolge der verzögerten Abholung in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist nicht für eine Verschlechterung des Zustands der Produkte verantwortlich, die infolge der verzögerten Abholung entsteht, es sei denn, eine solche Verschlechterung des Zustands geht über das Maß der normalen Zustandsverschlechterung der Produkte hinaus, die zu beobachten wäre, wenn die Produkte während der fraglichen Zeit wie üblich geschützt wären.

- 13.6 Wenn die Produkte nicht innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach dem Bereitstellungsdatum abgeholt worden sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Im Falle solcher Kündigung hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer keinerlei Verpflichtung, die Produkte zu versichern oder zu schützen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, die Produkte im Falle einer Kündigung gemäß dieser Klausel weiterzuverkaufen.

14 Folgelieferungen

- 14.1 Bei Folgelieferungen ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen im Rahmen desselben Vertrags zu stornieren, wenn der Käufer die Rechnung für bereits erfolgte Lieferungen nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt hat.

15 Ansprüche

- 15.1 Im Falle einer Streitigkeit und/oder eines Anspruchs hinsichtlich der gelieferten Produkte ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte abzulehnen oder sich zu weigern, die Produkte gemäß den Bestimmungen des Vertrags zu bezahlen.
- 15.2 Der Käufer hat die Produkte bei Erhalt unverzüglich und sorgfältig hinsichtlich Qualität und Quantität zu untersuchen.
- 15.3 Der Verkäufer akzeptiert keine Ansprüche hinsichtlich Qualität und/oder Zustand für gelieferte Produkte, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mitteilung gesandt hat, in der angegeben ist, ob solcher Anspruch hinsichtlich Qualität und/oder Zustand erfolgt, und die eine Erklärung im Sinne der unten in Klausel 15.4 enthaltenen Definition enthält. Solche Mitteilung hat innerhalb der unten angegebenen Anzahl von Kalendertagen nach dem Datum des Eingangs am ersten sicheren Lagerort nach Entladen zu erfolgen.
- 15.3.1 Wenn die Parteien die Lieferung von sondergetrockneten Produkten vereinbart haben, hat der Käufer solche Beschwerde innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang am ersten sicheren Lagerort nach Entladen vorzulegen.
- 15.3.2 Wenn die Parteien die Lieferung von gemäß Klausel 3.3 getrockneten Produkten vereinbart haben, hat der Käufer solche Beschwerde innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang am ersten sicheren Lagerort nach Entladen vorzulegen.
- 15.3.3 Wenn sich die Beschwerde auf Fertigungsfehler bezieht, hat der Käufer die Beschwerde innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach Eingang am ersten sicheren Lagerort nach Entladen vorzulegen.
- 15.4 Die Anspruchserklärung (i) hat die Vertragsnummer, die Nummer(n) des Konnossements/Frachtbriefs sowie das Datum/die Daten des Eingangs derselben sowie eine Beschreibung der Produkte zu enthalten, einschließlich deren Größen und Packungsnummer(n), wenn möglich, sowie im Falle von Massenstückgutversand eine Konnossement-/Frachtbriefnummer, (ii) hat die konkreten Mängel, auf die sich die Beschwerde bezieht, anzugeben und (iii) hat den Prozentsatz der Wertminderung sowie den Gesamtbetrag, der für jede Größe gefordert wird, zu enthalten.
- 15.5 Es ist die Verantwortung des Käufers, die Produkte bis zur Befriedigung des Anspruches sicher aufzubewahren, d. h. die gelieferten Produkte, die gemäß Klausel 3.3 getrocknet wurden, sind an einem trockenen Ort zu lagern, und die sondergetrockneten Produkte sind an einem Ort zu lagern, an dem der Käufer einen konstanten Feuchtegehalt garantieren kann.
- 15.6 Es werden keine Qualitätsansprüche für gelieferte Artikel oder Teilartikel anerkannt, die beschädigt wurden. Artikel oder Teilartikel gelten als intakt, wenn sie vollständig wie geliefert der Verpackung entnommen werden können. Im Falle eines Qualitätsanspruchs für Einzel- oder Teilartikel, für die der Käufer eine Beschwerde eingereicht hat, sind solche Artikel der Person/den Personen, die solche Produkte inspizieren, vollständig verfügbar zu machen.
- 15.7 Im Falle eines Anspruchs aufgrund des Zustands von Produkten, einschließlich Verfärbung, steht es dem Käufer frei, mit Teilen der Produkte, für die kein Anspruch besteht, Geschäfte abzuwickeln. Der Anspruch aufgrund des Zustands von Produkten, einschließlich Verfärbung, ist auf die Mengen beschränkt, die der Käufer zur Inspektion vorlegen kann.
- 15.8 Ein Artikel bezeichnet alle Produkte der gleichen Dimension, Qualität und Beschreibung. Ein Teilartikel bezeichnet einen Artikel, der auf unterschiedliche Konnossements/Frachtbriefe aufgeteilt ist.
- 15.9 Wenn festgestellt wird, dass Produkte Mängel aufweisen, hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen (i) die Produkte ohne zusätzliche Kosten für den Käufer durch mangelfreie Produkte zu ersetzen oder (ii) dem Käufer den für die mangelhaften Produkte bezahlten Preis zurückzuerstatten und damit den Vertrag hinsichtlich der fraglichen Produkte zu kündigen. Alternativ hat der Käufer nach eigenem

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Softwood-Vertrag 2015

(übernommen vom Verband der Finnischen Forstindustrie, der Vereinigung Schwedischer Forstindustrie und dem Verband der Norwegischen Holzindustrie, 2015)

Ermessen des Verkäufers Anspruch auf einen reduzierten Preis, der die Differenz zwischen den mängelfreien Produkten und den Produkten mit Mängeln widerspiegelt.

15.10 Ansprüche aufgrund von Quantität (Minderlieferung oder Mehrlieferung) oder Nichtlieferung werden vom Verkäufer nur dann anerkannt, wenn innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferdatum eine schriftliche Mitteilung des Anspruchs an den Verkäufer gesandt wird. Hinsichtlich solcher Ansprüche, für die der Verkäufer haftbar ist und für die der Verkäufer belegen kann, dass die Minderlieferung, Mehrlieferung oder Nichtlieferung nicht auf vorsätzliche Maßnahmen seitens des Verkäufers zurückzuführen ist, beträgt der Schadenersatz für Minderlieferung oder Nichtlieferung zehn Prozent (10 %) des Vertragspreises der Produkte, auf die sich der Anspruch bezieht; im Falle von Mehrlieferung ist der Käufer berechtigt, den Überschuss wie oben in Klausel 6 festgelegt abzulehnen. Der Verkäufer hat dem Käufer als vollständige und abschließende Befriedigung eines solchen Anspruchs den fälligen Betrag innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen zu zahlen.

15.11 Ansprüche und Befriedigungen für die Nichtlieferung vollständiger Artikel oder der gesamten Vertragsmenge beruhen auf der Vertragsmenge ohne Berücksichtigung der in Klausel 6 genannten Spielräume.

15.12 Wenn der Anspruch nicht nach Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Erklärung des Käufers vom Verkäufer gemäß Klausel 15.4 und der Mitteilung der Verfügbarkeit zur Inspektion einvernehmlich befriedigt wurde, kann solcher Anspruch gemäß den Bedingungen von Klausel 24 einem Schiedsverfahren überantwortet werden. Alle Ansprüche sind innerhalb der oben genannten Anspruchszeiträume einzureichen.

16 Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen zu den Produkten oder der Fertigung oder dem Verkauf von Produkten nicht unbefugt offenzulegen.

16.2 Vertrauliche Informationen bezeichnet technische, kommerzielle oder andere Informationen, ob mündlich oder schriftlich, mit Ausnahme von Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden oder die Teil des öffentlichen Wissens sind oder werden, und zwar auf anderem Weg als dem Verstoß einer Partei gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung.

16.3 Die oben festgelegten Verpflichtungen sind nicht zeitlich beschränkt.

17 Haftungsbeschränkung

17.1 Die Haftung der Parteien hinsichtlich Schadenersatzansprüchen oder anderer Rechtsbehelfe wird auf direkte Schäden begrenzt, die am Tag der Vertragsschließung nach vernünftiger Einschätzung für die andere Partei vorhersehbar waren.

17.2 Die Gesamthaftung hinsichtlich jeglicher und aller Ansprüche übersteigt nicht den Rechnungspreis der Produkte, auf die sich solcher Anspruch bezieht.

17.3 In keinem Fall ist die Partei für besondere, Folge-, beiläufige oder indirekte Schäden haftbar, einschließlich unter anderem für den Verlust von Gewinn oder Einnahmen, den Produktionsverlust, Vertragsverlust, den Verlust durch erhöhte Ausgaben für die Anwendung der Produkte, den von den Produkten verursachten Schaden, für Stillstandskosten oder andere erhöhte Betriebsausgaben oder für Ansprüche der Kunden des Käufers.

17.4 Unter keinen Umständen ist der Verkäufer für Schäden haftbar, die infolge der unangemessenen oder besonderen Nutzung der Produkte in (baulichen) Anwendungen, der schlechten Wartung/Lagerung der Produkte oder anderer Maßnahmen entstehen, die nicht mit den Benutzeranweisungen für die Produkte im Einklang stehen.

17.5 Keine der Regelungen in dieser Klausel 17 beschränkt oder schließt jegliche Haftung der Partei aus, (i) wenn die Partei grob fahrlässig gehandelt hat oder (ii) wenn und sofern der Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung der Partei gemäß geltendem Recht untersagt ist.

18 Eigentumsvorbehalt

18.1 Die Produkte bleiben, sofern gemäß den Gesetzen des Landes des Käufers zulässig, bis zur Bezahlung aller bei Lieferung der Produkte fälligen Beträge durch den Käufer an den Verkäufer Eigentum und Besitz des Verkäufers. Der Käufer hat den Verkäufer bei erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums des Verkäufers an den Produkten oder anderer Rechte, die sich der Verkäufer gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sich die Produkte befinden, vorbehalten darf, in umfassender Form zu unterstützen.

18.2 Wenn der Käufer den Verkäufer nicht bei Fälligkeit bezahlt, mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt oder eine Abtretung zugunsten

seiner Gläubiger unterzeichnet oder einer freiwilligen oder Zwanginsolvenz unterliegt oder ein Insolvenzverwalter für sein gesamtes oder Teile seines Vermögens ernannt wird oder ähnliche Maßnahmen infolge von Schulden getroffen werden oder der Käufer zahlungsunfähig wird, ist der Verkäufer unbeschadet anderer Rechtsbehelfe berechtigt, (i) ohne vorherige Mitteilung das Gelände zu betreten, auf dem die ihm gehörigen Produkte möglicherweise gelagert werden, und ihm gehörige Produkte wieder in Besitz zu nehmen oder zu veräußern, um vom Käufer gegenüber dem Verkäufer ausstehende Beträge zu begleichen, und (ii) die Lieferung von nicht gelieferten Produkten auszusetzen und im Transport zum Käufer befindliche Produkte zu stoppen und wiederzuerlangen.

18.3 Wenn der Käufer die zurückbehaltenen Produkte weiterverkauft, hat der Käufer künftige Ansprüche aus dem Weiterverkauf an seine Kunden sowie Nebenrechte – einschließlich Zahlungsaufforderungen – dem Verkäufer abzutreten, ohne weitere Erklärungen abgeben zu müssen. Wenn die zurückbehaltenen Produkte zusammen mit anderen Posten weiterverkauft werden, ohne dass ein Preis für die zurückbehaltenen Produkte vereinbart wurde, hat der Käufer dem Verkäufer den Teil des gesamten geforderten Preises abzutreten, der dem vorbehaltenen vom Verkäufer in Rechnung gestellten Produktpreis entspricht.

18.4 Wenn die Produkte weiter bearbeitet und mit anderen Objekten kombiniert oder gemischt werden, die nicht dem Verkäufer gehören, ist dem Verkäufer der Mitbesitz des neuen Objekts zuzusprechen, und zwar zu einem proportionalen Anteil aufgrund des Verhältnisses des Wertes der kombinierten oder gemischten Produkte zu dem Wert der restlichen Waren zum Datum, an den Verarbeitungsaktivitäten ausgeführt wurden. Der neue Posten gilt dann als zurückbehaltenes Produkt.

18.5 Die Bestimmung zur Abtretung von Ansprüchen gemäß Klausel 18.3 gilt auch für den neuen in Klausel 18.4 definierten Posten.

18.6 Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich anderweitiges bestimmt, bleiben Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über die Lieferung der Produkte unbeschadet der Ausübung von Rechten des Verkäufers gemäß Klausel 18 bestehen.

19 Höhere Gewalt

19.1 Umstände, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen und dergestalt sind, dass es unverhältnismäßig wäre, die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags seitens des Verkäufers zu verlangen, wie eisige Verhältnisse, ausgenommen Witterungsbedingungen, Streik, behördliche Maßnahmen, Lieferverzug (einschließlich unerwarteter Änderungen an von einer Spedition vorgelegten Zeitplänen), Ausfuhrverbote, Krieg, Mobilmachung, Transport-, Ausfuhr- oder Einfuhrbehinderungen, Maschinenausfälle, Rohstoffmangel, schlechte Holzerntebedingungen sowie alle sonstigen Umstände, die die Vertragserfüllung erheblich negativ beeinträchtigen könnten, gelten als Ereignisse höherer Gewalt, wobei der Verkäufer keine Verantwortung für sich hieraus ergebende Schäden übernimmt, sofern er dem Käufer diese Umstände unverzüglich schriftlich mitteilt.

19.2 In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab Versanddatum/Bereitstellungsdatum zu erfüllen. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, die Produkte innerhalb dieses verlängerten Zeitraums zu liefern, hat er den Käufer unverzüglich darüber zu informieren. Innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt solcher Mitteilung kann der Käufer die fragliche Lieferung entweder stornieren oder die Lieferung auf ein vereinbartes Datum verschieben, das jedoch nicht mehr als neunzig (90) Kalendertage nach dem oben genannten Versanddatum liegen darf.

19.3 Wenn die Fertigung und/oder der Versand der Produkt aufgrund der Zerstörung des Sägewerks und/oder des Holzlagerplatzes/Terminals des Verkäufers verhindert wird, kann der Verkäufer die Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne Haftung für daraus resultierende Schäden stornieren. Wenn der Verkäufer sein Stornierungsrecht nicht ausübt, kann der Käufer seine Option aus vorhergehendem Abschnitt dieser Klausel geltend machen.

20 Stornierung und Abtretung

20.1 Keine der Parteien ist berechtigt, den Verkauf der Produkte zu stornieren.

20.2 Der Verkäufer kann ohne Einverständnis des Käufers das Recht, Zahlungen im Rahmen des Vertrags zu erhalten, abtreten.

20.3 Keine Partei darf den Vertrag oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei abtreten, außer wie oben festgelegt.

21 Kündigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Softwood-Vertrag 2015

(übernommen vom Verband der Finnischen Forstindustrie, der Vereinigung Schwedischer Forstindustrie und dem Verband der Norwegischen Holzindustrie, 2015)

21.1 Wenn eine der Parteien wesentlich gegen den Vertrag und/oder diese allgemeinen Bedingungen verstößt und solchen Verstoß nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der vertragstreuen Partei beseitigt, ist die vertragstreue Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber der verstoßenden Partei zu kündigen.

21.2 Jede Partei kann die fragliche Lieferung/den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung im Falle von Konkurs, Moratorium, Zwangsverwaltung, Liquidation oder jeglicher Abmachung zwischen Schuldner und Gläubigern oder anderen nachweislichen Umständen, die die Fähigkeit solcher Partei, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, absehbar wesentlich beeinflussen werden, stornieren bzw. kündigen.

22 Mitteilungen und Sprache

22.1 Mitteilungen, Aufforderungen, Einwilligungen und andere von einer Partei gemäß diesem Vertrag zu erteilende Kommunikationen (nachfolgend jeweils eine „Mitteilung“) haben, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, in englischer Sprache zu erfolgen und gelten als gültig und wirksam zugestellt, wenn sie per Kurierdienst, Fax oder E-Mail an die in der Präambel angegebenen Adressen übermittelt wurden.

22.2 Eine Mitteilung gilt wie folgt vorgenommen:

- wenn sie per Kurier verschickt wird: zum Zeitpunkt der Zustellung;
- wenn sie per Fax verschickt wird: zum Zeitpunkt des Faxversands, sofern der Erhalt von der anderen Partei bestätigt wird; und
- wenn sie per E-Mail verschickt wird: zum Zeitpunkt des Versands einer Empfangsbestätigung per E-Mail.

22.3 Eine Partei muss die andere Partei über Adressänderungen, wie in dieser Bestimmung festgelegt, informieren.

23 Geltendes Recht

23.1 Der Vertrag und diese allgemeinen Bedingungen unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer ansässig ist, und werden auch gemäß diesem Recht ausgelegt. Kollisionsrechtliche Bestimmungen sind ausgeschlossen.

24 Streitbeilegung

24.1 Im Falle eines Streits, der sich aus dem oder in Bezug auf den Vertrag ergibt, wie auch Fragen hinsichtlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit bzw. Kündigung, darf der Käufer die Ware weder ganz oder teilweise ablehnen noch ihre Annahme oder Bezahlung laut dem Vertrag verweigern, wobei jedoch alle strittigen Fragen wie unten aufgeführt zu klären sind.

24.2 Verhandlungsfrist

Vor dem Rückgriff auf ein Schiedsgericht laut Klausel 24.3 verhandeln die Parteien gemeinsam mit dem Ziel, eine gerechte und faire Lösung zu finden, die sowohl ihren jeweiligen als auch gegenseitigen Interessen dient. Die klagende Partei hat die andere schriftlich über jede Streitigkeit zu informieren, während die beklagte Partei nach Erhalt dieser Mitteilung fünfzehn (15) Kalendertage Zeit hat, um der klagenden Partei eine schriftliche Antwort zu übermitteln. Ist es den Parteien nicht möglich, den Streit innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung der klagenden Partei durch Verhandlungen beizulegen, oder versäumt es die beklagte Partei, die Mitteilung der klagenden Partei innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach ihrem Erhalt zu beantworten, kann der Streit laut Klausel 24.4 an ein Schiedsgericht verwiesen werden.

24.3 Schlichtung

24.3.1 Nach entsprechender schriftlicher Einigung können die Parteien während der Verhandlungsfrist (Klausel 24.2) laut Klausel 24.3 ein Schlichtungsverfahren einleiten.

24.3.2 Vereinbaren die Parteien die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, bestellt jede Partei einen Schlichter. Die Schlichter müssen unabhängig, neutral und qualifiziert sein. Im Falle einer Schlichtung zu Qualität und/oder Zustand der Produkte oder eines anderen Anspruchs, bei dem es als notwendig erachtet wird, dass die entsprechende Person über Fachkenntnisse im Bereich skandinavisches Holz verfügt, muss es sich bei dem/den gewählten Schlichter(n) um Experten im Bereich skandinavisches Holz handeln, der/die sich auch im Bereich Holzhandelspraxis auskennen muss/müssen.

24.3.3 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, darf das Schlichtungsverfahren ab seiner Einleitung nicht länger als fünfundvierzig (45) Kalendertage dauern.

24.3.4 Schlichtungsort ist das Wohnsitzland des Verkäufers. Die Schlichtung kann jedoch auch in einem anderen Land erfolgen, sodass die notwendige Inspektion der Produkte vorgenommen werden kann.

24.3.5 Das Schlichtungsverfahren erfolgt vertraulich und vorurteilsfrei. Zudem dürfen während seines Ablaufs keinem Dritten bzw. Gericht Informationen oder Unterlagen zur Kenntnis gebracht werden.

24.3.6 Während des Schlichtungsverfahrens kommt die englische Sprache zur Anwendung.

24.3.7 Jede Partei übernimmt ihre eigenen Schlichtungskosten, einschließlich aller Kosten für ihren Schlichter – ungeachtet des Ausgangs der Streitigkeit.

24.4 Schiedsverfahren

24.5 Können sich die Parteien nicht auf die Beilegung der Streitigkeit laut Klausel 24.2 bzw. Klausel 24.3 einigen, wird der Streit abschließend anhand eines Schiedsverfahrens laut der Schiedsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Handelskammer Stockholm beigelegt.

24.5.1 Das Schiedsgerichtsinstitut der Handelskammer Stockholm entscheidet, ob sich das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichter(n) zusammensetzt, wobei die Komplexität des Falls, die Streitsumme und andere Umstände berücksichtigt werden.

24.5.2 Im Falle eines Schiedsverfahrens zu Qualität und/oder Zustand der Produkte oder eines anderen Anspruchs, bei dem es als notwendig erachtet wird, dass die entsprechende Person über Fachkenntnisse im Bereich skandinavisches Holz verfügt, bestellt der / bestellen die Schiedsrichter einen Experten im Bereich skandinavisches Holz, der sich auch im Bereich Holzhandelspraxis auskennen muss.

24.5.3 Schiedsort ist das Wohnsitzland des Verkäufers. Das Schiedsgericht kann jedoch auch in einem anderen Land zusammentreten, sodass die notwendige Inspektion der Produkte vorgenommen werden kann.

24.5.4 Während des Schiedsverfahrens kommt die englische Sprache zur Anwendung.

24.5.5 Ungeachtet der obenstehenden Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass die nationalen Gerichte des Landes, in dem der Verkäufer ansässig ist, oder eine zuständige öffentliche Behörde für Streitigkeiten in Verbindung mit unstrittigen Zahlungen zuständig sind/ist.

24.5.6 Jegliche Streitigkeit Geldbeträge betreffend, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, bzw. in Bezug auf die Notwendigkeit des Verkäufers, Patente, Handelsmarken, Copyrights oder andere geistige Eigentumsrechte, vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse zu schützen oder durchzusetzen, oder mit von Dritten eingeleiteten Verfahren gestatten es dem Verkäufer, Verfahren bei den Gerichten des Landes, in dem der Käufer ansässig ist oder seinen Hauptgeschäftssitz hat, oder bei einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten.

25 Referenzen

25.1 Auf folgende Normen, Bedingungen und Vorschriften wird im Vertrag Bezug genommen:

- EN 336: Bauholz. Größen, zulässige Abweichungen
- EN 1313-1: Rund- und Schnittholz. Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße. Teil 1: Nadelschnittholz
- EN 13183-1 + AC: Feuchtegehalt eines Stückes Schnittholz. Teil 1: Bestimmung durch Darrverfahren
- EN 13183-2 + AC: Feuchtegehalt eines Stückes Schnittholz. Teil 2: Schätzung durch elektrisches Widerstands-Messverfahren
- EN 14298: Schnittholz. Ermittlung der Trocknungsqualität
- Verordnung zu Bauprodukten 305/2011/EC - CPR. Die Liste der harmonisierten Normen, die unter den Geltungsrahmen der Verordnung fallen, steht auf folgender Website zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.hs>
- ICC Incoterms 2010

26 Sonstiges

26.1 Im Falle einer Übersetzung dieser allgemeinen Bedingungen und im Falle von Diskrepanzen zwischen der übersetzten und der englischsprachigen Fassung gilt vorrangig diese englischsprachige Fassung.